Regierungsratsbeschluss betreffend Bau- und Baumschlagsverbot im Meliorationsgebiet Rheintal

vom 9. März 1943 (Stand 9. März 1943)

Gestützt auf das Gesetz über die Melioration der Rheinebene und die Errichtung eines Arbeitsbeschaffungskontos vom 21. Dezember 1941[1], insbesondere die Art. 8, 25 und 28,

erlässt der Regierungsrat folgendes Verbot:[2]

Art. 1

[1] Im Perimeter der Melioration dürfen keine Neubauten erstellt werden ohne die schriftliche Bewilligung der Bauleitung[3]. Wer ohne diese Zustimmung Neubauten errichtet, läuft Gefahr, sie nach Durchführung der Neuzuteilung auf eigene Kosten abbrechen zu müssen.

Art. 2

[1] Das Schlagen von Bäumen jeder Art im Meliorationsgebiet ohne die schriftliche Zustimmung der Bauleitung[4] ist verboten. Die Grundeigentümer haften für den Schaden, der aus Nichtbeachtung dieses Verbotes entsteht.

Art. 3

[1] Zuwiderhandlung gegen diese Vorschriften wird überdies auf Klage der Vollzugskommission hin strafrechtlich verfolgt.[5]

1 sGS 633.3.
2 ABl 1943, 139; bGS 3, 80.
3 Nunmehr technische Leitung; siehe Art. 9 des R über die Organisation und Geschäftsordnung der Melioration der Rheinebene, sGS 633.31.
4 Nunmehr technische Leitung; siehe Art. 9 des R über die Organisation und Geschäftsordnung der Melioration der Rheinebene, sGS 633.31.
5 Das Strafverfahren richtet sich nach Art. 244 ff. StP (Verfahren vor den Gemeindebehörden), sGS 962.1.

* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	bGS 3, 80	09.03.1943	09.03.1943

* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
09.03.1943	09.03.1943	Erlass	Grunderlass	bGS 3, 80